

4914 Roggwil Postfach 221  
Hofmattenweg 3 Tel. 062 918 20 40  
Fax 062 918 20 49

## Merkblatt Alimentenhilfe

### Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIB; BSG 213.22) vom 6. Februar 1980
- Revision der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221) vom 29. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
- Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV; BSG 211.214.32) vom 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2022

### Wer hat Anspruch auf Alimentenhilfe?

Wenn Unterhaltsverpflichtete ihrer Zahlungspflicht nicht, nur teilweise, nicht rechtzeitig oder unregelmässig nachkommen, haben unterhaltsberechtigte Kinder und deren Eltern sowie getrenntlebende und geschiedene Ehepartner, welche in einer Verbandsgemeinde des Regionalen Sozialdienstes Roggwil ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, Anspruch auf

- **Inkassohilfe und/oder**
- **Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.**

Voraussetzung für den Anspruch auf Alimentenhilfe ist ein gültiger, rechtskräftiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel (Art. 3 Abs. 2 GIB), zum Beispiel:

Vereinbarungen mit gerichtlicher Genehmigung, Urteile und Entscheide betreffend Trennung, Ehe-schutz, Scheidung, Vaterschaft und Unterhalt sowie Abänderung des Unterhalts.  
Unterhaltsverträge mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde oder KESB.

Volljährige Kinder haben Anspruch auf Alimentenhilfe solange sie sich in Ausbildung befinden und ein, über die Volljährigkeit hinaus, gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt. (Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GIB).

### Was kostet die Inanspruchnahme der Alimentenhilfe?

Die Dienstleistungen der Alimentenhilfestelle für Kinderunterhalt und eheliche Unterhaltsansprüche sind unentgeltlich. Die Leistungen für andere berechnete Personen sind in der Regel unentgeltlich.

Anfallende Betreibungs- Verfahrens- und Übersetzungskosten werden von der Alimentenhilfestelle bevorschusst. Diese Kosten sind grundsätzlich von der unterhaltspflichtigen Person zu tragen.

Kosten, welche bei der Inkassohilfe für nachehelichen Unterhalt anfallen, können der unterhaltsberechtigten Person auferlegt werden, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

# Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche und Familienzulagen

---

Die Alimentenhilfestelle leistet Inkassohilfe für die im Gesuchsmonat fällig werdenden und zukünftigen Unterhaltsansprüche. Sie kann zusätzlich Inkassohilfe für bis 12 Monate vor Einreichung des Gesuchs verfallene Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen leisten (Art. 3 Abs. 3 InkHV).

## Wer hat Anspruch auf Inkassohilfe?

- Minderjährige Kinder und volljährige Kinder in Ausbildung
- Getrenntlebende und geschiedene Ehegattinnen und Ehegatten
- Partnerinnen und Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

## Was sind die Voraussetzungen für eine Inkassohilfe?

- Die anspruchsberechtigten Personen haben den zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Roggwil und Umgebung.
- Der Unterhaltsschuldner kommt seiner Zahlungspflicht nicht, nur teilweise, nicht rechtzeitig oder unregelmässig nach.
- Es liegt ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vor.
- Die Unterhaltsberechtigten leben nicht mit dem Unterhaltspflichtigen in einer Hausgemeinschaft.

## Welche Unterlagen müssen eingereicht werden? (Art. 1 und 2 IBV / Art. 9 Abs. 1 InkHV)

- Gesuch um Alimentenhilfe und Inkassovollmacht  
Je ein separater Antrag ist für eheliche oder nacheheliche Unterhaltsansprüche sowie für Unterhaltsansprüche von mündigen Kindern einzureichen (verschiedene Zahlungsadressen). Für Unterhaltsansprüche des obhutsberechtigten Elternteils und dessen unmündigen Kindern kann ein Gesuch gestellt werden, sofern sich die Vollstreckung gegen den gleichen Schuldner richtet.
- Kopie des Niederlassungsausweises
- Unterhaltstitel mit Rechtskraftbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie)
- Aufstellung der ausstehenden Unterhaltszahlungen, allenfalls Kontoauszüge
- Für Inkassohilfe von nachehelichen Unterhaltsansprüchen: letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung

## Welche Unterstützung leistet die Alimentenhilfestelle?

Die Alimentenhilfestelle leitet die geeigneten Inkassomassnahmen für Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen ein. Sie nimmt die Zahlungen der Unterhaltspflichtigen entgegen und leitet diese an die Berechtigten weiter.

# Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

---

- Bevorschussungen werden nur für minder- und volljährige Kinder und nur für die Zukunft ausgerichtet (ab Monat des Gesucheingangs) nicht für bereits fällige Unterhaltsansprüche.
- Kinder- und Ausbildungszulagen können nicht bevorschusst werden.

## Wer hat Anspruch auf eine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen?

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres
- Jugendliche zwischen dem 18. und 25. Altersjahr, welche sich in Ausbildung befinden, sofern der Unterhaltstitel über die Mündigkeit hinaus gültig und vollstreckbar ist

## Was sind die Voraussetzungen für eine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen?

- Das anspruchsberechtigte Kind hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Roggwil und Umgebung.
- Der Unterhaltspflichtige kommt seiner Zahlungspflicht nicht, nur teilweise, nicht rechtzeitig oder unregelmässig nach.
- Es liegt ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vor.
- Die Unterhaltsberechtigten leben nicht mit dem Unterhaltspflichtigen in einer Hausgemeinschaft.
- Das Kind bedarf keiner dauernden Unterstützung durch wirtschaftliche Sozialhilfe.

## Wann besteht kein oder nur ein Teilanspruch auf Bevorschussung?

- Wenn die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Elternteils, in dessen Haushalt das anspruchsberechtigte Kind lebt, die zulässigen Grenzen überschreiten (Art. 9 bis 14 IBV).
- Wenn sich das Kind länger als 3 Monate im Ausland aufhält.
- Wenn die Eltern zusammenwohnen.
- Wenn das Kind, bzw. dessen gesetzliche Vertretung, der Alimentenhilfestelle die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält.
- Wenn der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, z.B. Anspruch auf eine Kinderrente der AHV/IV/BVG zur Rente des Unterhaltspflichtigen. In diesem Fall vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um den Betrag der Sozialversicherungsleistung.

## Welche Unterlagen müssen eingereicht werden (Art. 4 IBV)?

- Gesuch um Alimentenhilfe mit ausführlicher Begründung, Inkassovollmacht
- Erklärung zur Melde- und Mitwirkungspflicht
- Kopie des Niederlassungsausweises
- Unterhaltstitel mit Rechtskraftbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie)
- Aufstellung der ausstehenden Unterhaltszahlungen, allenfalls Kontoauszüge
- Die letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung
- Verheiratete GesuchstellerInnen: die letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung des neuen Ehegatten oder der neuen Ehegattin, bzw. die gemeinsame Steuerveranlagung
- Quellenbesteuerte GesuchstellerInnen: Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate und aktuelle Vermögensausweise sämtlicher Konti und Wertschriften
- Volljährige Kinder, welche im Haushalt eines Elternteils oder in einem eigenen Haushalt leben: die letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung

## **In welcher Höhe werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst?**

Die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 bevorschusst (Art. 19 Abs. 1 IBV). 2022: CHF 956.00

Gesuche um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen werden in Abhängigkeit der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Elternteils, bei welchem das Kind lebt, beurteilt (Art. 7 bis 14 IBV). Es ist deshalb möglich, dass nur ein Teil der festgesetzten Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden können. Als Grundlage dient die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Für nicht bevorschussbaren Unterhalt kann Inkassohilfe beantragt werden.

## **Wie lange ist eine Bevorschussungsverfügung gültig?**

Die Verfügung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gilt für längstens zwölf Monate. Der Regionale Sozialdienst Roggwil weist die Unterhaltsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Bevorschussung schriftlich darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, ein neues Gesuch für eine weitere Bevorschussung zu stellen (Art. 17 Abs. 1 IBV).

## **Müssen bevorschusste Unterhaltsbeiträge zurückerstatten werden?**

Bevorschusste Unterhaltsbeiträge für Kinder sind grundsätzlich nicht rückerstattungspflichtig.

## **Melde und Mitwirkungspflicht**

---

Die unterhaltsberechtigten Person oder deren Vertreter ist verpflichtet, bei Einreichung des Gesuches wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Der Alimentenhilfestelle sind Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere Wegzug, Heirat des unterhaltsberechtigten Elternteils, Abänderung des Unterhaltstitels, Auslandsaufenthalt des Kindes, Empfang von Kinderrenten zur AHV/IV/BVG- oder anderen Renten des Unterhaltspflichtigen.

Ab dem Zeitpunkt der Bevorschussung geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten von Gesetzes wegen auf das bevorschussende Gemeinwesen über, soweit und solange die Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden (Art 289 Abs. 2 ZGB). Deshalb dürfen die Zahlungen nur noch an die Alimentenhilfestelle erfolgen. Direkt vom zahlungspflichtigen Elternteil geleistete Zahlungen sind unverzüglich zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit dem Regionalen Sozialdienst Roggwil abzurechnen, muss die Bevorschussung eingestellt werden. Allfällig unrechtmässig bezogene Vorschüsse müssen zurückerstattet werden.

Bitte wenden Sie sich an den Regionalen Sozialdienst Roggwil, falls Sie Fragen haben oder Hilfe bei der Gesuchstellung benötigen. Nach einer ersten Prüfung Ihrer Gesuchsunterlagen werden wir, falls nötig, einen Gesprächstermin vereinbaren, um das Ergebnis mit Ihnen zu besprechen und allfällig offene Fragen zu klären.

### **Regionaler Sozialdienst Roggwil**

Brigit Rotzetter, Fachfrau Alimentenhilfe

E-Mail: [brigit.rotzetter@roggwil.ch](mailto:brigit.rotzetter@roggwil.ch)

URL: [www.roggwil.ch](http://www.roggwil.ch)

September 2022